



Inhalt

Seite

*Verordnung der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze,
nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 3. Dezember 2015* 461

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

*hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)*

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel

Bebauungsplan Nr. 2099

Corneliusstraße zwischen Blumenstraße und Müllerstraße 462

Oberbiburger Str. 43a – 49, Fl.Nr. 12882/332,

Gemarkung Sektion VII

Unterbringung von Flüchtlingen

Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 48 unbegleitete

minderjährige Flüchtlinge, befristet bis 31.12.2020

*Bauherr/in: Landeshauptstadt München, Kommunalreferat,
Roßmarkt 3, 80331 München*

Aktenzeichen: 602-1.1-2015-22317-33

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 462

Zschokkestr. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8485/5)

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen

– Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft zur vorübergehenden

Unterbringung von insgesamt max. 302 Flüchtlingen

und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2020 (Zschokkestr./

Westendstr.) – TEKTUR zu 1.1-2015-10896-23

Aktenzeichen: 602-1.112-2015-23812-23

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 463

Öffentliche Ausschreibung

Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung

und Übergangsbegleitung (Nachsorge)

von wohnungslosen Haushalten (Am Neubruch 39) 463

Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung

und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen

Haushalten (Kastelburgstraße 56–60) 468

Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der

Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2014 474

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 477

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 477

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 478

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 3. Dezember 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2015 (GVBl. S. 257), sowie § 3 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.10.2014 (BGBl. I S. 1618), folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2016 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für erwachsene alleinstehende/
alleinerziehende Personen: mtl. 425,00 €
2. Regelbedarfsstufe 2
für Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche/
lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften: mtl. 383,00 €
3. Regelbedarfsstufe 3
für volljährige Personen ohne eigenen Haushalt: mtl. 340,00 €
4. Regelbedarfsstufe 4
für Jugendliche vom Beginn des 15.
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 321,00 €
5. Regelbedarfsstufe 5
für Kinder vom Beginn des siebten
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 281,00 €
6. Regelbedarfsstufe 6
für Kinder bis zur Vollendung
des sechsten Lebensjahres: mtl. 247,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 03.12.2014 (MüABl. S. 948) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 19.11.2015 beschlossen.

München, 3. Dezember 2015

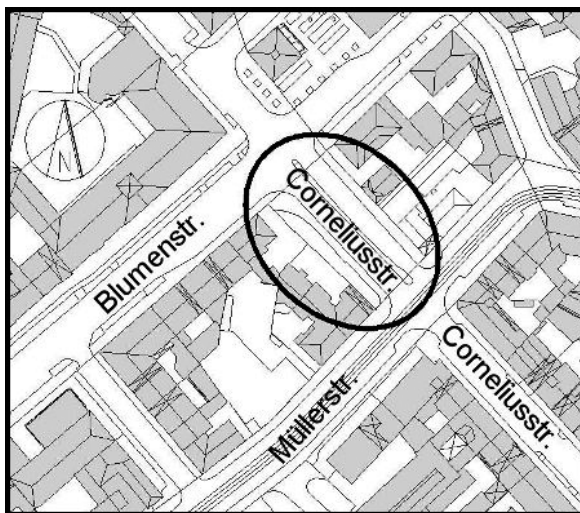
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan Nr. 2099
Corneliusstraße zwischen Blumenstraße
und Müllerstraße

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.12.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Fortführung der stadträumlichen Situation im Bereich der Corneliusstraße zwischen Blumenstraße und Müllerstraße.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

München, 10. Dezember 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, vertr. d. d. Baureferat, Hochbau H 2 wurde mit Bescheid vom 08.12.2015 gemäß Art. 60 und 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende befristete Baugenehmigung für ein Vorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung Gemeinschaftsunterkunft für 48 unbegleitete minderjährige Flüchtling – auf dem Grundstück Oberbiberger Str. 43a – 49, Fl.Nr. 12882/332, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebenden Bedingungen sowie weiteren Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 02.10.2015 (Eingangsdatum) in der Fassung des Änderungsantrages vom 05.11.2015 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-024951 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-024951 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-024951 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau **befristet bis zum 31.12.2020** genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob auch unter Würdigung der im Rahmen des Antragsverfahrens vorgetragenen Einwendungen (Sicherheitsbedenken) die Nachbarn durch das Bauvorhaben in unzumutbarer, das Rücksichtnahmegebot verletzender Weise beeinträchtigt werden. Dabei wurde geprüft, ob von der Baumaßnahme Belästigungen und Störungen ausgehen, die das zumutbare Maß überschreiten. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, entspricht und nachbarrechtlich geschützte Belange nicht bzw. nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Unter anderem wurden auch naturschutzrechtliche Belange (Baumschutz) geprüft. Die Münchner Baumschutzverordnung (BaumschutzV) verbietet zwar grundsätzlich, dass Bäume, die dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind, entfernt, zerstört oder verändert werden. Die BaumschutzV sieht aber auch gleichzeitig eine Reihe von Ausnahmetatbeständen von diesem grundsätzlichen Verbot vor. Im vorliegenden Fall sollen Bäume gefällt werden, die der BaumschutzV unterliegen. Nach eingehender Prüfung kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände vorliegen und erteilte daraufhin die Fällungserlaubnis. In Verbindung mit den in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Zielrichtung der BaumschutzV gewahrt bleibt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden dadurch nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient. Private Rechte eines Nachbarn werden durch die Ausnahmeerlaubnis nicht berührt.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80

Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Grundstücke Zschokkestraße FINrn. 8485/5 und 8485/0, Gemarkung Sektion V

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Bauherrn Landeshauptstadt München, Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 08.12.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO eine Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 24.06.2015 für die

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von insgesamt max. 302 Flüchtlingen und Wohnungslosen auf den Grundstücken Zschokkestraße FINrn. 8485/5 und 8485/0, Gemarkung Sektion V, erteilt.

Die Baugenehmigung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 8. Dezember 2015 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
– HA IV
Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14/V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der

sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekt die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2016 sind weitere Vergaben vorgesehen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb Am Neubruch 39 in 80997 München.

Es handelt sich um einen bestehenden privaten Beherbergungsbetrieb im 23. Stadtbezirk/Allach-Untermenzing. Der Pensionsbetrieb umfasst 196 Bettplätze für Einzelpersonen und Paare.

Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen eigene Büroräume vorgesehen.

Zur Zeit erfolgt die Betreuung der Bewohner noch durch Mitarbeiter/-innen der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW) des Amtes für Wohnen und Migration.

Die Vergabe der Betreuung an den freien Träger ist zum 01.04.2016 vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer bestehenden Laufzeit bis zum 31.07.2017 getroffen. Dieser Vereinbarung verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, es sei denn, sie wird von einem der Vertragspartner fristgerecht gekündigt.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb Am Neubruch 39 aus:

Der Beherbergungsbetrieb Am Neubruch 39 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Personen. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb Am Neubruch 39 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Einzelpersonen und Paare untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

In dem Beherbergungsbetrieb sind aber mittlerweile auch vermehrt Personen mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und ein besonderer Schwerpunkt in der Betreuung liegt auf der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problem-bereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfe-prozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Ver-

pflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben

- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbändliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekom-

petenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.

- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unter-

stützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

Gefährdungsfälle

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)

Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,52 VZÄ Leitung
4,17 VZÄ Sozialpädagogik
0,47 VZÄ Verwaltungsfachkraft
Praktikanten / Ehrenamtliche

Grundlage für die Bemessung des Personals ist ein Betreuungsschlüssel von 1:30 für sozialpädagogische Mitarbeiter/-innen.

Rahmenbedingungen

Die Büro- und Beratungsräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2016, 2017 und 2018) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2019 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 384.000,- € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann.

Für das Jahr 2016 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Trägerschaft erfolgt vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses und der entsprechenden Finanzierungszusage.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungslo-

seneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)

- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 11.01.2016, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Am Neubrunn 39 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 1. Dezember 2015

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekt die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2016 sind weitere Vergaben vorgesehen.

Um auch in Beherbergungsbetrieben mit geringen Bettplatzkapazität eine intensive sozialpädagogische Betreuung sicherstellen zu können, werden künftig mehrere Objekte zu einem Verbund zusammengefasst. Dies bedeutet, dass diese Objekte vom selben Träger betreut werden.

Hintergrund ist, dass bei kleineren Einrichtungen ggf. keine Büroräume zur Verfügung stehen und nur geringe Stellen-/Leistungsanteile für das einzelne Objekt notwendig sind. Durch die Verbundlösung ist eine gemeinsame Leitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Häuser zuständig und die sozialpädagogischen Fachkräfte können in gemeinsamen Büroräumen in einer Teamstruktur zusammen arbeiten.

Im geplanten Verbund Kastelburgstraße besteht zudem ein enger örtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Beherbergungsbetrieben. Alle Häuser befinden sich im Stadtbezirk 22, Aubing-Lochhausen-Langwied.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für das „Verbundsystem Kastelburgstraße“ in der Kastelburgstr. 56–60, 81245 München

Zum Verbund Kastelburgstraße gehören folgende Beherbergungsbetriebe:

- Beherbergungsbetrieb in der Kastelburgstr. 56–60
- Beherbergungsbetrieb „Pension Aachen“ in der Brunhamstr. 23
- Beherbergungsbetrieb „Aubinger Einkehr“ am Gößweinsteinplatz 7
- Beherbergungsbetrieb „Villa am Park“ in der Bodenseestr. 282

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die ausgeschriebenen Beherbergungsbetriebe des Ver-

bunds Kastelburgstraße folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

- 1,03 VZÄ Leitung
- 5,44 VZÄ Sozialpädagogik
- 2,79 VZÄ Erzieher/-innen
- Praktikanten/Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personal-schlüssel ergeben.

Der Verbund gliedert sich in folgende Einzelobjekte:

Kastelburgstr. 56–60, Bestand

Es handelt sich um einen bereits bestehenden Beherbergungsbetrieb, der durch einen Erweiterungsbau vergrößert werden soll (s.u.).

Im Bestandsgebäude sind zur Zeit 180 Bettplätze für die Unterbringung von wohnungslosen Familien vorhanden. Dieser Personenkreis wird zur Zeit von den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wohnen und Migration, Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW), betreut.

Mit Eröffnung des Erweiterungsbaus zum voraussichtlich im Juni/Juli 2016 soll das Bettplatzangebot im Bestandsgebäude auf 150 Plätze für Familien reduziert werden.

Für die Betreuung im Beherbergungsbetrieb Kastelburgstr. 56–60 Bestandsgebäude ist folgender Personalbedarf notwendig:

- 0,65 VZÄ Leitung
- 2,38 VZÄ Sozialpädagogik
- 2,79 VZÄ Erzieher/-innen
- Praktikanten / Ehrenamtliche

Kastelburgstr. 56–60, Neubau

Der Erweiterungsbau wird im Erdgeschoss 14 Plätze für mobilitätseingeschränkte Männer mit Hilfebedarf bieten.

Im 1. Obergeschoss werden 26 Bettplätze für ältere Alleinstehende oder Paare (60+) eingerichtet.

Das 2. Obergeschoss sowie das Dachgeschoss bieten insgesamt nochmals 38 Bettplätze für Einzelpersonen und evtl. Paare.

Im Erweiterungsbau stehen somit 78 Bettplätze zur Verfügung.

Für die Betreuung im Beherbergungsbetrieb Kastelburgstr. 56–60 Neubau ist folgender Personalbedarf notwendig:

- 0,21 VZÄ Leitung
- 1,66 VZÄ Sozialpädagogik
- Praktikanten/Ehrenamtliche

Insgesamt verfügt die Kastelburgstr. 56–60 zukünftig über ein Angebot von 228 Plätzen.

Die notwendigen Büro-, Beratungs- und Kinderbetreuungsräume werden sich auf das Bestandsgebäude und den Erweiterungsbau aufteilen.

Brunhamstr. 23

Bei der Pension Aachen handelt es sich um ein Bestandsgebäude. Dieser Beherbergungsbetrieb bietet 28 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare. Bisher findet die sozialpädagogische Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW statt. Durch die räumliche Nähe zum Objekt in der Kastelburgstraße und aufgrund der geringen Bettplatzanzahl werden die Büroräume für das sozialpädagogische Fachpersonal in der Kastelburgstraße 56–60 mit eingeplant.

Für die Betreuung in der Pension Aachen ist folgender Personalbedarf notwendig:

- 0,07 VZÄ Leitung

0,6 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Gößweinsteinplatz 7

Beim Beherbergungsbetrieb „Aubinger Einkehr“ handelt es sich ebenfalls um ein bereits bestehendes Objekt. Hier sind 19 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare vorhanden. Die Betreuung erfolgt bisher ebenfalls durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW. Auch hier werden die notwendigen Büroräume für das sozialpädagogische Fachpersonal in der Kastelburgstraße untergebracht.

Für die Betreuung in der „Aubinger Einkehr“ ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,05 VZÄ Leitung
0,4 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Bodenseestr. 282

Auch beim Beherbergungsbetrieb „Villa am Park“ handelt es sich um ein Bestandsgebäude welches bisher durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW betreut wird. Es sind 19 Bettplätze für Einzelpersonen und Paare vorhanden. Die notwendigen Büroräume werden ebenfalls in der Kastelburgstraße eingerichtet.

Für die Betreuung in der „Villa am Park“ ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,05 VZÄ Leitung
0,4 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Nach jetzigem Planungsstand wird der Erweiterungsbau in der Kastelburgstraße voraussichtlich im Juni / Juli 2016 eröffnen. Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Umbauphase befindet, können sich im Laufe der Umbauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

Die Zuständigkeit für die sozialpädagogische Betreuung in den o.g. Bestandsobjekten soll bereits vor der Eröffnung des Erweiterungsbaus im Juni/Juli 2016 (Planung) zum 01.04.2016 von der ZEW zum freien Träger wechseln.

Mit der Betreuung des Neubaus soll dann nach Start der Belegung (Planung Juni/Juli 2016) begonnen werden.

Um hier keine Betreuungslücken entstehen zu lassen, wird es eine entsprechende Übergangsregelung für die Betreuung geben, wenn der Träger noch nicht zum 01.04.2016 den notwendigen Personalbedarf stellen kann.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Verbund Kastelburgstraße aus:

Die Beherbergungsbetriebe im Verbund Kastelburgstraße dienen der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien, Einzelpersonen und Paare. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

In den Beherbergungsbetriebe des Verbunds werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Haushalte untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Eine besondere Personengruppe bilden hierbei die mobilitäts-eingeschränkten, hilfebedürftigen Männer. Es handelt sich um wohnungslose Personen, häufig stark vorgealtert, mit vielfältigen Problemlagen sowie körperlichen/gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Oft befinden sie sich seit Jahren in Beherbergungsbetrieben und Notunterkünften.

Für diesen Personenkreis sind im Neubau in der Kastelburgstraße 14 Plätze vorgesehen.

Die sozialpädagogische Betreuung dieses Personenkreises beinhaltet u.a. die Vermittlung von Hilfen aus dem vorhandenen Hilfesystem, z.B. Gesundheitsfürsorge, Pflegedienst, Haushalts-hilfen, „Essen auf Rädern“, Betreuungsanregungen etc. Oft fehlt es den Hilfebedürftigen an Krankheitseinsicht und der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft. Es bedarf Motivationsarbeit, Einzelfallhilfen, individueller Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Ziel ist es, diese Bewohner schnellst möglichst in eine adäquate Einrichtung (z.B. Pflegeheim) zu vermitteln.

In den Beherbergungsbetrieben sind aber auch Personen mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt spezifische sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden.

Beim Personenkreis der mobilitätseingeschränkten, hilfebedürftigen Männer hat die Vermittlung in entsprechende Pflegeeinrichtungen oder betreutes Wohnen oberste Priorität.

Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugend-

lichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Inte-

gration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.

- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschnitte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

Im Beherbergungsbetrieb in der Kastelburgstr. 56–60 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungs-schlüssel bei 1:30.

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstreben mit Kinderärzten/in / Allgemeinärzten/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.
- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.

- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferates) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/-innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmenplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmenplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmenplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung ...)

- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmenplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmenplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle

Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Allein-erziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2016 bis 2018) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2019 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von 722.128,- € zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann.

Für das Jahr 2016 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Trägerschaft erfolgt vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses und der entsprechenden Finanzierungszusage.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuß) voraussichtlich am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit mobilitäts eingeschränkten und hilfebedürftigen Personen sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer oder Herrn Bocklet (anja.hoffbauer@muenchen.de / marc.bocklet@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 11. Januar 2016, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Verbund Kastelburgstr. 56 – 60 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 9. Dezember 2015

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2015

Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2014

A K T I V A	Geschäftsjahr	Vorjahr	
	€	€	€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>
B. Kapitalanlagen			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00		0,00
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.328.611,40		7.496.905,21
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00
4. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen	5.000.000,00		4.000.000,00
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>3.987.180,28</u>	18.315.791,68	<u>6.694.103,36</u>
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsnehmer	3.719,15		1.852,89
II. Sonstige Forderungen	<u>0,00</u>	3.719,15	<u>0,00</u>
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen und Vorräte	1.995,03		2.500,93
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>301.647,72</u>	303.642,75	<u>106.598,45</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	256.903,60		246.279,24
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>769,67</u>	<u>257.673,27</u>	<u>0,00</u>
Summe der Aktiva		<u>18.880.826,85</u>	<u>18.548.240,08</u>

P A S S I V A	Geschäftsjahr				Vorjahr	
	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verluſtrücklage						
gemäß § 37 VAG		770.875,49		770.875,49		
II. Gesamtausgleichsposten						
1. Ausgleichsposten		<u>355.765,79</u>	1.126.641,28	<u>0,00</u>	770.875,49	
B. Versicherungstechnische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2013		16.082.776,19		16.082.776,19		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0,00	16.082.776,19		0,00	16.082.776,19	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		43.204,08		49.777,59		
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		<u>1.468.289,37</u>	17.594.269,64	<u>1.622.968,79</u>	17.755.522,57	
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen		0,00		0,00		
D. Andere Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungsnehmern		18.703,81		15.268,82		
II. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>1.742,02</u>	20.445,83	<u>6.573,20</u>	21.842,02	
davon:						
aus Steuern EUR 0,00						
im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00						
E. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>139.470,10</u>		<u>0,00</u>	
Summe der Passiva			<u>18.880.826,85</u>		<u>18.548.240,08</u>	

Ich bestätige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 25. September 2015

Der Treuhänder
Roland Maurer

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 35/2015

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2014

Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		684.063,43	685.688,76	
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	429.656,65		461.735,66	
b) Erträge aus Zuschreibungen	9.804,00		0,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>1.490,25</u>	440.950,90	<u>16.880,00</u>	478.615,66
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	632.558,11		581.487,72	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle	<u>6.573,51</u>	639.131,62	<u>26.604,08</u>	608.091,80
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	0,00		1.425.264,19	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	1.425.264,19
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	16.524,28		10.873,39	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>50.052,28</u>	66.576,56	<u>45.041,49</u>	55.914,88
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	28.329,38		25.904,94	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	23.249,30		26.469,30	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	51.578,68	1.050,00	53.424,24
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		367.727,47		-978.390,69
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00			0,00
2. Sonstige Aufwendungen	<u>11.961,68</u>	-11.961,68	<u>9.350,74</u>	-9.350,74
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		355.765,79		-987.741,43
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>		<u>987.741,43</u>
6. Jahresüberschuss/Überschuss		355.765,79		0,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		<u>355.765,79</u>		<u>0,00</u>

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 25. September 2015

München, 25. September 2015

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Wolfgang Grote Manfred Denk Christian Neuberger

Walter Brunner

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale 1	3001495682	Horst und Ingeborg Bulst
Filiale 2	3002102246	Adolf Hofstetter
Filiale 3	96334685	Tobias Gehrke
Filiale 17	17090739	Konstantinos Kouzoupis
Filiale 18	18354597	Natalie Butts
Filiale 23	23595630	Dr. Sebastian Eichinger
Filiale 37	3001972110	Maria Fischer
Filiale 37	3001575442	Maria Fischer
Filiale 50	94034915	Claudia Reisinger
Filiale 53	53049243	Magdalena Kellner
Filiale 56	904433232	Zenta Lingg
Filiale 82	82359035	Ursula Meister NL
Filiale FB 111	28580355	Paul Sprandel
Filiale SM	83071589	Antonie Dorn
Filiale ZS-MF-SB	908491889	Jana Prager

Es wurde am 04.12.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.12.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 04.03.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04. Dezember 2015
Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.09.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.12.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale SM-1	3001238520	Dieter Nitschke
Filiale SM-1	3000976153	Isabel Leimberger
Filiale 08	908399447	Maria Hinle
Filiale 18	27066877	Dr. Walter Klein
Filiale 22	3001064777	Agathe Dietrich
Filiale 24	24092744	Elterninitiative Karfunkel
Filiale 29	107006025	Filiz Erdem
Filiale 29	29043619	Martin Lautenbacher
Filiale 51	51015154	Dr. Jens-Joachim Friesse
Filiale 115	101006435	Adebola Adesanya
Filiale UF-FB-F2	3000897011	Stanislav Balajan und Antonina Balajan
Filiale PB 96	42082446	Edith Samhuber
Filiale 99	3000817100	Hermann Wiedemann NL
Filiale ZS-MF-SB	3001604929	Manda Martinovic NL
Filiale 114	901347435	Mario Stang
Filiale UF-FB-F2	23352859	Daniela Huber

München, den 04.Dezember 2015
Stadtsparkasse München
Direktion
Zentraler Service

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch. Begründet von Günter Schaub. Bearb. von Peter Schrader ... – 11., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVI, 937 S. ISBN 978-3-406-67623-9; € 99,-

Die arbeitsrechtliche Formularensammlung umfasst Formulare, Mustertexte und einzelne Klauseln im Bereich Individualarbeitsrecht, Kollektivarbeitsrecht mit Betriebsverfassungsrecht sowie Muster zur Vorlage bei Gericht aller Instanzen, zur Zwangsvollstreckung und zu gerichtlichen Verfügungen. Alle Klauseln sind individuell kombinierbar. Ausführliche Erläuterungen und Hinweise unterstützen den Gebrauch der Formularensammlung. Hinweise auf die neue Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Alle Muster und Formulare können nach einer Registrierung mit dem Buchcode über einen Online-Zugang genutzt werden. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und das detaillierte Sachregister erschließen die Formularensammlung.

Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar. Von Christian Armbrüster ... Begründet von Johannes Bärmann. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XLVIII, 1844 S. ISBN 978-3-406-67811-0; € 139,-

Die Verfasser erläutern das Wohnungseigentumsgesetz wissenschaftlich vertieft und gleichzeitig praxisorientiert. Im Zuge der letzten WEG-Reform von 2007 sind weiterhin noch nicht alle Problemlagen höchststrichterlich geklärt. Die Neuauflage bringt den Standardkommentar auf den Rechtsstand von Sommer 2015 und berücksichtigt insbesondere die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur. Im Anhang sind die Gesetzesmaterialien zum WEG aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Werk.

Voitl, Alexander und Michael Luber: Das neue Dienstrecht in Bayern. Bayerisches Beamtenrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XIV, 156 S. ISBN 978-3-406-68381-7; € 25,-

In Folge der Föderalismusreform I wurde das Beamtenrecht in Bayern insgesamt neu geordnet. Das Bayerische Beamtengesetz regelt sämtliche Vorschriften, die sich mit Besoldung und Versorgung befassen. Weitere Regelungen durch eine neue Dienstrechtsreform sind in Kraft getreten. Das Werk informiert über das gesamte Dienstrecht von der Einstellung und Anwärterzeit des Beamten bis zum Eintritt in den Ruhestand und gibt einen Überblick über die Versorgungsbezüge. Die Änderungen zum Leistungslaufbahnrecht und zum Besoldungsrecht sind in die Neuauflage eingearbeitet. Übersichten und Schaubilder runden den Band ab. Synopsen des alten und neuen Rechts im Anhang bieten eine schnelle Orientierung über die Neuerungen der Reform.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern – VSO-F. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 14. Aufl. – München: Maiß, 2015. 202 S. ISBN 978-3-95672-014-7; € 10,80

Die Neuauflage wurde notwendig, da das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 23. Juni 2015 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.

Die Neuauflage der Schulordnung ist in der aktuellen Ausgabe vom 22. Juli 2014 abgedruckt. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält die einschlägigen Stundentafeln.

Stoffels, Markus: AGB-Recht. – 3., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIV, 525 S. (NJW Praxis; 11) ISBN 978-3-406-64260-9; € 79,-

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gehört zu den praktisch bedeutsamsten Gebieten des Vertragsrechts. Der Band stellt das AGB-Recht dar und zeigt anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis Gestaltungsmöglichkeiten und Lösungswege auf. Ein Prüfungsschema erlaubt die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Ausgabe berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung zur allgemeinen Anwendung von AGB-Klauseln und zur Anwendung des ABG-Rechts auf Klauseln in Miet- und Arbeitsverträgen.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. – 13. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIX, 712 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-67564-5; € 25,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Auf zahlreiche Beispielfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik wird besonders Wert gelegt.

Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage ist mit Rechtsstand Januar 2015 aktualisiert.

Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2015. Mit Tarifeinigung der Länder 2015. Bearb. von Jan Ruge ... – 8. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2015. VIII, 546 S. ISBN 978-3-8073-0820-3; € 44,99.

Das Lexikon „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Am Anfang eines Stichwortes informieren die Autoren, ob allgemeine

arbeitsrechtliche Grundsätze oder Sonderregelungen im TVöD bzw. TV-L zum Tragen kommen. Die jüngsten Änderungen wie auch die aktuelle Rechtsprechung sind ebenso eingearbeitet wie die Änderungen der Tarifeinigung der Länder 2015. Neu aufgenommen wurde das Stichwort „Mindestlohn“. Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Für vertiefende Recherchen wird auf die Tarifkommentare Breier/Dassau und Sponer/Steinherr verwiesen.

Bachem, Jörn und Sylvia Hacke: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2015. XIX, 564 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-66848-7; € 75.–

Die Neuerscheinung erläutert die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Der Kommentar stellt dabei das Verhältnis zum bisherigen Heimgesetz, den sonstigen zivilrechtlichen Regelungen, z.B. des Dienst- und Mietvertragsrechts des BGB sowie zu den ordnungsrechtlichen Vorschriften der neuen Landesheimgesetze dar. Darüber hinaus zeigt das Werk die Bezüge zu den Vorschriften des SGB XI und SGB XII auf. Fallbeispiele veranschaulichen die Materie, insbesondere für Pflegeeinrichtungen. Die Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Joecks, Wolfgang: Strafprozessordnung. Studienkommentar. – 4. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 888 S. ISBN 978-3-406-67792-2; € 39,80.

Der Studienkommentar zur StPO ist als Parallelwerk zum Studienkommentar StGB angelegt, eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium. Erläutert werden die in allen Bundesländern im Ersten Juristischen Staatsexamen zum Pflichtstoff gehörenden und die im Zweiten Staatsexamen als „Pflichtfach Strafverfahrensrecht“ geltenden Themenschwerpunkte: Verfahrensgrundsätze im ersten Rechtszug; Gang des Strafverfahrens; Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen (Rechtskraft); Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Haftrecht; Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe. Die Neuauflage ist auf dem Stand von Anfang 2015 und berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung, das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs und das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren.

Sauer, Heiko: Staatsrecht III: auswärtige Gewalt; Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 220 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-67770-0; € 19,80.

Die Umsetzung von Völker- und Europarecht in innerstaatliches Recht bildet das übergreifende Thema des Lehrfachs Staatsrecht III.

Das Lernbuch behandelt die Art und Weise des Zusammenwirkens der deutschen Rechtsordnung, insbesondere des Grundgesetzes mit dem Völker- und Europarecht. Es hat durch die verfassungsrechtlich gewollte Öffnung der deutschen Rechtsordnung für die Einflüsse des supranationalen Unionsrechts und des Völkerrechts an Bedeutung gewonnen. Diese Einflüsse führen zu erheblichen Überlagerungen und Umgestaltungen des innerstaatlichen Rechts. Immer häufiger muss geprüft werden, wie eine unionsrechtlich oder völkerrechtlich festgestellte Rechtslage im nationalen Recht umzusetzen ist.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Ein inhaltlicher Schwerpunkt ist dabei das Verhältnis der Rechtsprechung des EuGH zu derjenigen des BVerfG, das insbesondere bei dem Thema der Budgetverantwortung (EU-Rettungsschirm, ESM) praktisch relevant geworden ist.

Zwißler, Finn: Elternunterhalt: Wann zahlen Kinder für ihre Eltern? So wehren Sie sich gegen Regressforderungen des Sozialamts. – 10. aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 110 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4058-3; € 9,95.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nicht nur die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern vor, sondern auch der Kinder gegenüber den Eltern.

Der Ratgeber informiert zu Fragen der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren hilfsbedürftigen Eltern einschließlich etwaiger Regressanforderungen des Sozialamts. Eingegangen wird auch auf die Aspekte des Sozialhilferegresses bei Schenkungen unter Lebenden und bei erbrechtlichen Ansprüchen sowie Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung des Sozialhilfe-regresses. Abgerundet wird das Buch mit einem Exkurs zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie mit grundlegenden Entscheidungen zur Thematik.

Fritzsche, Jörg: Fälle zum Schuldrecht II. Gesetzliche Schuldverhältnisse. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XV, 307 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-67411-2; € 22,90.

Der Band aus der Reihe der Juristischen Fall-Lösungen widmet sich ausschließlich fallbezogen den gesetzlichen Schuldverhältnissen.

Die Themenblöcke beginnen mit leichten Grundfällen, gefolgt von schwierigeren und spezielleren Fällen. Die Reihenfolge der Fälle und Lösungen entspricht weitgehend der Systematik in Lehrbüchern und Vorlesungen: Deliktsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht. Die Bezüge zum Allgemeinen Teil des BGB und zum Allgemeinen Schuldrecht werden hergestellt. Angereichert werden die Lösungen mit didaktischen Hinweisen, Gliederungen und Vorüberlegungen.

In der Neuauflage wurde das Werk auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht. Hinzugekommen ist ein Fall zur Tierhalterhaftung.



Stiftung als Nachfolgeinstrument. Zivilrecht, Steuerrecht und internationales Recht. Hrsg. v. Martin Feick. – München: Beck, 2015. XXIII, 503 S. ISBN 978-3-406-66068-9; € 99.–

Erfahrene Praktiker informieren in dem Handbuch über die erbrechtliche Planung mit Stiftungen als Nachfolgeinstrument. Das Werk gliedert sich in folgende Kapitel:

- Grundlagen des Stiftungszivilrechts
 - zivilrechtliche Besonderheiten bei Errichtung der Stiftung unter Lebenden sowie Grundlagen des Erbrechts und zivilrechtliche Besonderheiten bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen
 - Steuerrecht der gemeinnützigen Stiftung
 - Steuerrecht der nicht gemeinnützigen Stiftung, insbesondere Familienstiftung
 - Planung der Unternehmensnachfolge mit Stiftungen
 - alternative Rechtsformen zur Stiftung
 - Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen (unter Berücksichtigung der fehlenden Stiftungsaufsicht für die alternativen Rechtsformen zur Stiftung)
 - ausländische Stiftungen in der Unternehmensnachfolge.
- Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Handbuch

Steuer 2016 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2015. Von Willi Dittmann ... – Freiburg: Haufe, 2015. 464 S. ISBN 978-3-648-07046-8; € 14,95.

Der Steuerratgeber wendet sich an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger.

Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf den anschließenden Lexikonteil. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Themenschwerpunkte sind u.a. Abfindung, Arbeitszimmer, Ausbildung und Studium, haushaltsnahe Dienstleistungen, Kinderbetreuung, Krankheitskosten und Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2016. Neu aufgenommen sind u.a. die Stichworte Mindestlohn und die geänderte Rechtssituation der strafbefreienden Selbstanzeige. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage. Im Handel ist auch eine Ausgabe mit einer CD-ROM zum Ausfüllen der Steuererklärung erhältlich.

Steuer 2016 für Rentner & Pensionäre. Ihre Einkommensteuererklärung 2015. Von Willi Dittmann ... – Freiburg: Haufe, 2015. 351 S. ISBN 978-3-648-07050-5; € 14,95.

Dieser Steuerratgeber wendet sich an Rentner und Pensionäre. Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage.

Das aktuelle Steuerlexikon und der Abschnitt „Vorsorgeplanung im Alter“ enthalten vertiefende Einzelheiten und Hintergrundinformationen zu Steuer- und Gestaltungsfragen. Insbesondere werden steuerrechtliche Ruhestandsthemen aufgegriffen wie haushaltsnahe Tätigkeiten, Krankheits-, Kur- und Pflegekosten, Zusatzeinkünfte sowie die Themen Sozialhilferegress, Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

